



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
144. Jahrgang
Köln, den 15. Mai 2004

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 149 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-Mitte	151
Nr. 150 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen	152

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 151 Priesterweihe	153
Nr. 152 Diakonenweihe	153

Nr. 153 Neue Namen von Seelsorgebereichen	153
Nr. 154 Eingeschränkte Erreichbarkeit der Dienststellen des Generalvikariates am 1. Juni 2004	153

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“ 2004–2005	154
Nr. 156 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	154
Nr. 157 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	154
Nr. 158 Personalchronik	154
Nr. 159 Pontifikalhandlungen	154

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 149 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-Mitte

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Bergisch Gladbach
- St. Marien, Bergisch Gladbach-Gronau
- Hl. Drei Könige, Bergisch Gladbach-Hebborn

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Bergisch Gladbach-Mitte im Dekanat Bergisch Gladbach.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bergisch Gladbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bergisch Gladbach-Mitte, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden

- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 29. März 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Bergisch Gladbach-Mitte

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Laurentius, Bergisch Gladbach

St. Marien, Bergisch Gladbach-Gronau

und

Hl. Drei Könige, Bergisch Gladbach-Hebborn

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

29. April 2004

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 150 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Andreas, Neuss-Norf
- St. Peter, Neuss-Rosellen

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Norf/Rosellen
im Dekanat Neuss-Stüd.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Norf/Rosellen“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Neuss. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Norf/Rosellen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird

durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 5. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 9. März 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen der katholischen Kirchengemeinden St. Andreas, Neuss-Norf und St. Peter, Neuss-Rosellen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 30. März 2004

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 151 Priesterweihe

Köln, den 3. Mai 2004

Am Herz-Jesu-Fest, Freitag, dem 18. Juni 2004, wird Kardinal Meisner 2 Diakonen des Erzbischöflichen Priesterseminars die Priesterweihe erteilen. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr im Hohen Dom.

Geistliche, die an der Weihehandlung teilnehmen, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 152 Diakonenweihe

Köln, den 3. Mai 2004

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 6. Juni 2004, spendet Weihbischof Dr. Rainer Woelki 7 Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Laurentius in Wuppertal die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 153 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 20. April 2004

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Düsseldorf-Süd

Seelsorgebereich A ab sofort „Seelsorgebereich Oberbilk“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 154 Eingeschränkte Erreichbarkeit der Dienststellen des Generalvikariates am 1. Juni 2004

Köln, den 11. Mai 2004

Aufgrund der Verabschiedungsfeier für Herrn Generalvikar Feldhoff und der Einführung des neuen Generalvikars Dr. Schwaderlapp am Dienstag, 1. Juni 2004, sind die Dienststellen des Generalvikariates an diesem Tage in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur eingeschränkt erreichbar. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 155 Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“ 2004–2005

Für die seit Oktober des Jahres 2003 und bis September des Jahres 2004 neu ernannten Pfarrer und Pfarrverweser sowie für diejenigen Pfarrer, die eine entsprechende Veranstaltung noch nicht besuchen konnten, veranstaltet die Abteilung Aus- und Weiterbildung den Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer „Begleitung in das Pfarramt“.

Der Kurs soll die neu ernannten Pfarrer beim Hineinwachsen in diese neue Rolle unterstützen, für die sie spezielle Führungsqualitäten benötigen.

Wegen der speziellen Thematik des Kurses sind in diesem Zusammenhang jedoch nur diejenigen gemeint, die erstmals zum Pfarrer einer oder mehrerer Pfarrgemeinden ernannt wurden. Termin des 1. Kursblocks: 20.–23. 9. 04, Mo 14 Uhr – Do 14 Uhr, im Priesterseminar Köln. Die weiteren 5 Kursblöcke finden im Haus Magdalena, Bad Honnef statt.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist gemäß der „Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln“ vom 25. 10. 1999, Nr. 283, verpflichtend.

Schriftliche Anmeldungen sind zu richten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung in der H. A. Seelsorge-Personal, 50606 Köln. Tel. Auskunft: 02 21 / 16 42-15 93 (Herr Hanisch).

Nr. 156 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 1. 6. 2004 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referentin: Frau Maria Bender, Köln.

Nr. 157 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die Kirchengemeinde St. Mauritius, Weilerswist, bietet einem Ruhestandsgeistlichen oder Subsidiar die kircheneigene Wohnung in der Triftstraße 16 mit 127 qm als Dienstwohnung an. Interessenten setzen sich bitte mit Pfarrer Georg Bartylla, Tel. 0 22 54/23 04, in Verbindung.

Nr. 158 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

- 20.4. Schüpp Hartwig-Maria, zum 1. September 2004 zum Diakon in der Krankenhauseelsorge an der Kinderklinik in Sankt Augustin, unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon in der Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken Köln und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben;
- 7.5. Kaster Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Joseph in Remscheid im Seelsorgebereich A des Dekanates Remscheid.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 20.4. den Kaplan Michael Bauer zum 1. Oktober 2004 für fünf Jahre für die deutschsprachige Seelsorge in Shanghai freigestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- 20.4. den Diakon Manfred Blum zum 1. September 2004 als Diakon in der Krankenhauseelsorge an der Kinderklinik in Sankt Augustin entpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst an St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 15.4. Schulenberg Sr. Barbara, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben mit der geistlichen Begleitung der Kath. Frauengemeinschaft im Dekanat Wissen.

Nr. 159 Pontifikalhandlungen

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Dr. Wladyslaw Blin aus Witebsk/Weißrussland am 15. Februar 2004 in der Pfarrkirche St. Marien in Köln-Kalk, Dekanat Köln-Deutz, 78 Firmlingen der Polnischen Kath. Mission Köln das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 17. Mai 2004